

Maschinenbruchservicebedingungen

1 ABGESICHERTE UND NICHT ABGESICHERTE SACHEN

1.1 Abgesicherte Sachen

Abgesichert sind die in der Maschinenbruchservicevereinbarung bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den MBS-Schutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Leistungsortes.

1.2 Zusätzlich abgesicherte Sachen

Sofern vereinbart, sind Zusatzgeräte (wie Batterie, Ladegeräte, Anbaugeräte) zusätzlich abgesichert.

1.3 Folgeschäden

Folgeschäden sind nicht Bestandteil des Maschinenbruchservices.

1.4 Nicht abgesichert sind

Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; sonstige Teile, die während der Lebensdauer der abgesicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.5 Meldefrist

Die Leistung des Maschinebruchservices greift nur bei einer Meldefrist von 14 Tagen nach Schadenseintritt in Form einer Schadensanzeige. Das Formular hierzu ist unter www.hofmann-foerdertechnik.com zu finden.

2 ABGESICHERTE UND NICHT ABGESICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

2.1 Abgesicherte Gefahren und Schäden

Der Servicegeber leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von abgesicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Servicenehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Servicegeber dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.2 Nicht abgesicherte Gefahren und Schäden

Der Servicegeber leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Servicenehmers, dessen Repräsentanten oder eines Dritten;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; Innere Unruhen;
- Brand oder Überschwemmung;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- durch Mängel, die bei Abschluss des Maschinenbruchservices bereits vorhanden waren
- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkenden Einflüssen des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Servicenehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Servicegeber dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Servicegeber leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Servicegebers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Servicegeber zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Servicenehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Servicenehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Servicegebers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Servicenehmer einer Weisung des Servicegebers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Servicenehmer Schadenersatz leistet.
- Raub oder Diebstahl

3 ORT DER LEISTUNG

Schutz der abgesicherten Sache besteht nur innerhalb des Leistungsortes. Leistungsort ist die im Lieferschein bezeichnete Lieferanschrift.

4 WERTERMITTLUNG DER GESICHERTEN SACHE

Der gesicherte Wert ist nur der Zeitwert.

5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Selbstbehalt:

Der ermittelte Betrag wird je Schadensfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

6.1 Feststellung der Schadenhöhe:

Der Servicenehmer kann nach Eintritt des Schadenfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Servicegeber und Servicenehmer auch gemeinsam vereinbaren.

6.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Schadensfall ausgedehnt werden.

6.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihrem genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Servicegeber ist der Servicenehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Servicegeber darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Servicegeber ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

6.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an dem Sachschaden für den Servicenehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten gesicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - b) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach der Maschinenbruchservicevereinbarung versicherten Kosten.

6.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Servicegeber sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Servicegeber die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Servicenehmers nicht berührt.

7 ANZEIGEPFLICHTEN DES SERVICENEHMERS ODER SEINES VERTRETERS BIS ZUM VERTRAGSSCHLUSS

Der Servicenehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Servicegeber alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Verletzt der Servicenehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Servicegeber vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Servicenehmers geschlossen, so sind sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Servicenehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Servicegebers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

8 BEGINN DES MASCHINENBRUCHSERVICESCHUTZES; DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

8.1 Beginn des Maschinenbruchsches

Der MBS-Schutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im 1.1. definierten Zeitpunktes.

8.2 Dauer

Der Vertrag ist analog dem Zeitraum zu aus 1.1 vermieteten Gerätes

8.3 Kündigung von Verträgen

Der Vertrag kann jährlich zum Ende eines jeden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Servicennehmer und Servicegeber gekündigt werden.

8.4 Wegfall des gesicherten Interesses

Fällt das gesicherte Interesse nach dem Beginn der Maschinenbruchservices weg, endet die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Servicegeber vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

9 MBS-RATE; MBS-PERIODE

Die MBS-Raten werden durch laufende Zahlungen monatlich, im Voraus gezahlt. Die MBS-Rate kann vom Servicegeber zum Ende eines jeden Vertragsjahres angepasst werden. Sollte der Servicennehmer mit der Anpassung nicht einverstanden sein erhält er ein Sonderkündigungsrecht für die vereinbarte Maschinenbruchservices.

10 FÄLLIGKEIT DER MBS-RATE; FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

10.1 Fälligkeit der MBS-Rate

Die Fälligkeit der MBS-Rate ist mit der Rechnung und den darauf notierten Zahlungsbedingungen zu zahlen.

Zahlt der Servicennehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Maschinenbruchserviceschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

10.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der MBS-Rate

Wird die MBS-Rate nicht zu dem nach 10.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Servicegeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

11 OBLIEGENHEITEN DES SERVICENEHMER

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Maschinenbruchservicefalles

- Der Servicennehmer hat vor Eintritt des Maschinenbruchservicefalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- Verletzt der Servicennehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Servicegeber zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Servicegebers wird mit Zugang wirksam.

11.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Maschinenbruchservicefalles

- Der Servicennehmer hat bei Eintritt des Maschinenbruchservicefalles
 - o nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - o dem Servicegeber nach Ablauf von spätestens 3 Wochen den Unfallbericht vollständig ausgefüllt sowie eine Fotodokumentation zu schicken auf dem die Schäden ersichtlich sind. Erfolgt dieser Bericht nicht besteht für diesen Schaden keine Entschädigung. Der Unfallbericht ist im Anhang A
 - o dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich und gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
 - o Weisungen des Servicegebers zur Schadenabwendung/-minderung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - o Weisungen des Servicegebers zur Schadenabwendung/-minderung, so- weit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an der Maschinenbruchservices beteiligte Servicegeber unterschiedliche Weisungen, hat der Servicennehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - o Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - o dem Servicegeber und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - o das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Servicegeber freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Servicegeber aufzubewahren;
 - o soweit möglich dem Servicegeber unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Maschinenbruchservicefalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Servicegebers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - o vom Servicegeber angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Servicegebers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß der obigen Liste ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Servicennehmer eine Obliegenheit nach 11.1 oder 11.2, so ist der Servicegeber **leistungsfrei**.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Servicegeber zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Maschinenbruchservicefalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Servicegebers ursächlich ist.

11.4 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Servicennehmer ohne vorherige Zustimmung des Servicegebers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Servicennehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Servicegeber unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Danach kann der Servicegeber zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

12 KÜNDIGUNG NACH DEM MASCHINENBRUCHSERVICEFALL

12.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Maschinenbruchservicefalls kann jede der Vertragsparteien die Maschinenbruchservicevereinbarung kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

12.2 Kündigung durch Servicenehmer

Der Servicenehmer ist berechtigt, die Maschinenbruchservicevereinbarung mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Schriftform zu kündigen.

12.3 Kündigung durch Servicegeber

Eine Kündigung des Servicegebers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Servicenehmer wirksam.

13 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

Der Servicegeber ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Servicenehmer den Servicegeber arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Servicenehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

14 ANZEIGEN; WILLENSERKLÄRUNGEN; ANSCHRIFTENÄNDERUNGEN

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Servicegeber bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Maschinenbruchserviceverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Servicegeber erfolgen, in Textform abzugeben.

15 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

16 UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.